



Leihvertrag - digitale Endgerät für Schüler*innen

Leihvertrag

über ein _____ zwischen der

Bachgauschule - vertreten durch die Schulleiterin Anja Heimer -

und

«Vorname Nachname» (Schüler*in): _____

«Straße» : _____

«PLZ», «Ort» : _____

vertreten durch einen Erziehungsberechtigten

«Vorname Nachname»: _____

(falls abweichend): «Straße» : _____

«PLZ», «Ort» : _____

nachfolgend - *Ausleiher*in* - genannt.

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen ein Endgerät für Unterrichtszwecke und deren Vorbereitung zuhause bereitgestellt wird.



1. Leihgerät(e)

Die Bachgauschule stellt dem/der Ausleiher*in die folgende Hardware kostenfrei zur Verfügung.

a. «Gerätetyp» _____ inkl. Netzgerät und
Netzkabel

Leihnummer: «SN» _____

b. Pencil

Leihnummer: «Pencil» Nr.: «Nr» _____

c. Cover und Stifthalter

Der aktuelle Wert der Leihobjekte beträgt:

- Tablet 370€
- Stift 131€
- Hülle 65€

2. Leihgebühr und Leihdauer

Das Leihgerät ist Eigentum der Bachgauschule und wird dem/der Ausleiher*in leihweise und ohne die Entrichtung einer Verleihgebühr überlassen. Die Leihdauer ist maximal auf den Schulbesuch der aktuellen Schule begrenzt. Der Vertrag kann vor Ende der Leihdauer bei Vertragsverletzungen durch die Bachgauschule (siehe Punkt 11) gekündigt werden.

Die Ausleihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihgerätes durch die LMF-Bibliothek am _____._____ und endet spätestens mit dem Abgang von der Bachgauschule mit der Rückgabe des Leihgerätes an die LMF-Bibliothek.

Wird das Leihobjekt nicht zum oben genannten Zeitpunkt zurückgegeben, kann dem/der Ausleiher*in der Gesamtwert des Gerätes/der Geräte in Rechnung gestellt werden.

Bei vorherigem Eigenbedarf der Schule ist das Gerät vor Ablauf der eigentlichen Laufzeit wieder zurück zu geben.



3. Auskunftspflicht

Die/der Ausleiher*in bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen. Sollte die/der Ausleiher*in bzw. der/die Erziehungsberechtigte(n) dieser Pflicht nicht nachkommen, kann dies eine vorzeitige Kündigung (siehe Punkt 11) nach sich ziehen.

4. Zentrale Geräteverwaltung

Der/die Ausleiher*in oder der/die Erziehungsberechtigte(n) nehmen zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über eine Mobilgeräteverwaltung administriert wird.

Die vom Landkreis Darmstadt-Dieburg bzw. von der Bachgauschule aufgespielten Apps können dabei nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen genutzt werden. Lizenzen bleiben dabei im Eigentum des Landkreises, der/die Ausleihende hat ausschließlich das Recht zur Nutzung. Eigene Apps / Programme können nach Rücksprache mit der Schule installiert werden und sind vor der Rückgabe zu deinstallieren.

Bei Verstößen, welche auf die eindeutige MAC-Adresse des Gerätes / des Netzwerkadapters zurückzuführen sind, haftet der/die Ausleiher*in bzw. der/die Erziehungsberechtigte(n).

5. Sorgfaltspflicht

Der/die Ausleiher*in verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Leihobjekt. Die Leihgeräte sind ausschließlich in der ausgehändigten Schutzhülle / Smart-Cover aufzubewahren. Dieses fängt kleinere Stöße und Stürze ab.

Der/ die Ausleiher*in bzw. dessen Erziehungsberechtigte(n) tragen Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlassen das Leihgerät nicht unberechtigten Dritten. Der/die Ausleiher*in verpflichtet sich für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

An dem Leihobjekt dürfen keine irreversiblen Veränderungen vorgenommen werden.

Jede Beschädigung oder der Verlust ist der Bachgauschule unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Verstößt der/die Ausleiher*in gegen diese Sorgfaltspflichten, kann die Bachgauschule den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.



6. Nutzung

Das Leihgerät wird für die Zwecke der Unterrichtsvorbereitung zu Hause und den Einsatz im Unterricht zur Verfügung gestellt. Das Leihgerät darf für private Zwecke außerhalb der Unterrichtsvorbereitung nicht genutzt werden. Der Bachgauschule obliegt das Recht, bei Zuwiderhandlung den Vertrag nach Punkt 11 sofort zu kündigen.

Das Leihobjekt darf weder durch unberechtigte Dritte genutzt werden, noch vermietet oder verkauft werden. Ein anderer als vertragsgemäßer Gebrauch des Leihgegenstands bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bachgauschule.

Die Datenschutzgrundverordnung ist jederzeit einzuhalten.

7. Datenspeicherung

Daten, wie Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, Ausarbeitungen, etc., sollten nicht auf dem Leihgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur des Leihgerätes nicht verloren gehen. Es obliegt also dem/der Ausleiher*in, entsprechende Daten vor Verlust zu sichern.

8. Diebstahl

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss umgehend durch den/die Ausleiher*in bzw. den/die Erziehungsberechtigte(n) dieser der Bachgauschule angezeigt sowie eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schule vorzulegen.

9. Reparatur

Der/die Ausleiher*in hat Schäden des Leihgerätes und des Zubehörs sofort nach Feststellung unverzüglich anzuzeigen.

Das Leihgerät ist für die Dauer der Reparatur der Bachgauschule zu überlassen. Soweit verfügbar, wird ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

10. Versicherung

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer anfallenden Reparatur (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes sollte der Ausleiher*in eigenverantwortlich eine Versicherung abzuschließen. Die Kosten für die Versicherung trägt der/die Ausleiher*in selbst. Die Versicherung muss den Gesamtwert des Leihobjektes unter Punkt 1 abdecken.

Wird keine Versicherung abgeschlossen, haftet der/die Ausleiher*in selbst für den Schaden.



Wir empfehlen vorab mit Ihrer Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können bei einer Vertragsumstellung (ggf. mit geringfügiger Erhöhung der Versicherungsprämie) aufgenommen werden.

11. Kündigung, Rücktritt

Bei Verletzung von Vertragspflichten ist die Bachgauschule zur sofortigen Kündigung bzw. dem Rücktritt berechtigt. Das Leihobjekt ist in diesem Fall umgehend an die Schule zurückzugeben.

12. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Babenhausen, den _____

Bachgauschule, vertreten durch Frau Jacquet / Frau Musold (beide im Auftrag von Frau Heimer)

*(Ort, Datum; Vor- und Nachnamen bitte einsetzen) Ausleiher*in bzw. Erziehungsberechtigte/r
(sofern nicht geschäftsfähig)*

Anlagen:

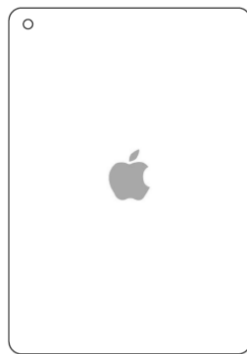
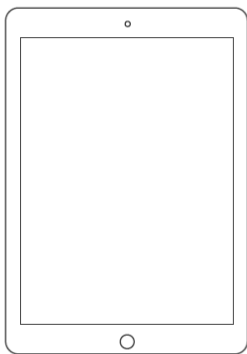
- Anlage 1: Schäden bei Rückgabe

Anlage 1: Schäden bei Rückgabe

Gerätenummer: _____

Rückgabe eines Apple iPad mit Zubehör

Die unter Punkt 1 des Leihvertrages aufgelisteten Geräte weisen bei der Rückgabe folgende Schäden auf (*Stellen bitte markieren*):



Beschreibung der Beschädigung(en):

(Ort, Datum; Vor- und Nachnamen bitte einsetzen) Ausleiher*in bzw. Erziehungsberechtigte/r
(sofern nicht geschäftsfähig)